



STADT : SALZBURG

Magistratsdirektion

Schloß Mirabell
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2021
Fax +43 662 8072 2052
magistratsdirektion@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Dr. Martin Floss
Tel. +43 662 8072 2050

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
MD/00/53123/2021/056

15.11.2023

Betreff
Dringlichkeitsantrag FPÖ Direkte Demokratie
Ergänzt und abgeändertes Ersuchen an den Landesverfassungsgesetzgeber

Veröffentlichung Amtsbericht im Internet

Amtsbericht

1. Allgemeines:

Im Mai 2021 wurde mit Beschluss des Gemeinderates eine politische Arbeitsgruppe eingerichtet, zu der Vertreter:innen aller im Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg vertretenen Fraktionen eingeladen waren. Diese politische Arbeitsgruppe wurde von Expert:innen der Stadtverwaltung administrativ und fachlich dabei unterstützt, Überlegungen zur Verbesserung der im Salzburger Stadtrecht 1966 vorgesehenen Instrumente direkter Demokratie anzustellen.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat nach (vorläufigem) Abschluss der Arbeiten der politischen Arbeitsgruppe am 17.5.2023 beschlossen, mit dem Ersuchen an den Landesverfassungsgesetzgeber heranzutreten, die zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden und von einem politischen Wohlwollen getragenen Änderungsvorschläge zu prüfen und das Salzburger Stadtrecht 1966 dahingehend zu novellieren. Mit Schreiben vom 23.5.2023 richtete der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg DI Harald Preuner dem Beschluss entsprechend dieses Ersuchen an Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer. Mit Schreiben des Legislativ- und Verfassungsdienstes des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 31.5.2023 wurde mitgeteilt, dass die gewünschten Änderungen zu

präzisieren und detaillierter inkl. geschätztem Mehraufwand und möglichen Vollzugsproblemen darzustellen sind.

Im Wege über den vorliegenden Amtsbericht soll das vor diesem Hintergrund überarbeitete Ergebnis der politischen Arbeitsgruppe zur neuerlichen Beschlussfassung an den Gemeinderat vorgelegt werden, um in weiterer Folge die Novellierungsvorschläge in aktualisierter und konkretisierter Form an den Landesverfassungsgesetzgeber heranzutragen.

2. Beschluss des Gemeinderates vom 23.5.2023

Zusammengefasst und vereinfacht wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 23.5.2023 festgelegt, dass der Landesgesetzgeber im Novellierungswege um folgende Ergänzungen des Salzburger Stadtrechts 1966 ersucht werden soll:

- Einführung eines Stadtteilbezuges bei den bestehenden Instrumenten der Bürgerbefragung und des Bürgerbegehrens nach dem Vorbild der Salzburger Gemeindeordnung 2019;
- Schaffung eines niederschweligen Umfrage-Instrumentes nach dem Vorbild der in der Salzburger Gemeindeordnung 2019 vorgesehenen Ortsumfrage, ergänzt durch angemessene gesamtstädtische Initiativrechte von Bürger:innen sowie einen Stadtteilbezug und ggf. mit Teilnahmemöglichkeit unter dem 16. Lebensjahr;
- Schaffung eines Bürgerinnen- und Bürgerrat nach dem Vorbild der Salzburger Gemeindeordnung 2019, ergänzt durch angemessene gesamtstädtische Initiativrechte von Bürger:innen sowie einen Stadtteilbezug;
- Normierung eines bzw. Ermöglichung des Zurverfügungstellens eines verbindlichen Formulars zum Sammeln von Unterstützungserklärungen;
- Einführung einer Vorprüfungsmöglichkeit hinsichtlich der Zulässigkeit von im Unterstützungswege initiierten Anträgen.

Der am 23.5.2023 einstimmig gefasste Beschluss lautete wie folgt:

„Die Stadtgemeinde Salzburg tritt an den Landesgesetzgeber mit dem Ersuchen heran, das geltende Salzburger Stadtrecht 1966 dahingehend abzuändern, dass

a) die im Abschnitt IIIa. normierte Bürgerbefragung und das Bürgerbegehren um einen Stadtteilbezug nach dem Vorbild der Salzburger Gemeindeordnung 2019 ergänzt wird;

b) ein Abschnitt IIIb. hinzugefügt wird, der weitere Teilnahmemöglichkeiten nach dem Vorbild der Bestimmungen des 3. Unterabschnitts des 2. Abschnitts der Salzburger Gemeindeordnung 2019 vorsieht, wobei diese wie voranstehend dargestellt im Rahmen der Möglichkeiten um angemessene gesamtstädtische Antragsrechte, einen Stadtteilbezug und Teilnahmemöglichkeiten unter dem 16. Lebensjahr ergänzt werden sollen;

c) ein verbindliches, möglichst einheitliches Formular zum Sammeln von Unterstützungserklärungen sowie eine Vorprüfungsmöglichkeit hinsichtlich der Zulässigkeit von im Unterstützungsweg initiierten Anträgen vorgesehen wird.“

3. Ergänzende Beratungen der politischen Arbeitsgruppe vom 18.10.2023

Mit Schreiben vom 14.9.2023 wurde eine Sitzung der Arbeitsgruppe für den 18.10.2023 anberaumt, zu der alle Fraktionen des Gemeinderates eingeladen wurden.

Der Leiter der MA 1/02 – Einwohner- und Standesamt war zu dieser Sitzung entschuldigt, die Vertreter:innen der KPÖ+ und der NEOS waren unentschuldigt nicht anwesend.

Auf Basis der Ergebnisse des bisherigen Prozesses, insbesondere des Beschlusses des Gemeinderates vom 17.5.2023 sowie dem Ergänzungsersuchen des Landes Salzburg wurden die Novellierungsvorschläge von den Mitgliedern der politischen Arbeitsgruppe einer intensiven Diskussion unterzogen und dabei bisherige Festlegungen eingehend inhaltlich hinterfragt und in Folge dessen auch abgeändert.

4. Erläuterung der aktuellen Novellierungsvorschläge

Im Ergebnis ist inhaltlich auf die Beilage der Gegenüberstellung der geltenden Fassung und der vorgeschlagenen Fassung des Salzburger Stadtrechts 1966 zu verweisen.

Erläuternd ist Folgendes festzuhalten:

Im Zuge der Erarbeitung der Novellierungsvorschläge wurde seitens des Fachamtes MA 1/02 – Einwohner- und Standesamt darauf hingewiesen, dass im § 53e Abs. 2 StR 1966 der Begriff des Nachnamens zu entfallen hat, da dieser Begriff als frühere Bezeichnung für

Personen die eine eingetragene Partnerschaft begründet haben, in diesem Zusammenhang nicht mehr der Rechtslage entspricht und auch aus anderen Wahlordnungen bereits gestrichen wurde. Ergänzend sollen zudem an derselben Stelle bei den Angaben zur Hauptwohnsitzadresse die Begriffe Stiege bzw Türnummer ersatzlos entfallen, da diese Daten in der Praxis nicht durchgehend vorliegen und daher zur Prüfung der Unterstützungserklärungen keinen Beitrag leisten können.

Zudem wurde seitens des Fachamtes MA 1/02 – Einwohner- und Standesamt in Abstimmung mit dem Referat 0/32 – Wahlen und Staatsbürgerschaft beim Amt der Salzburger Landesregierung eine Klarstellung betr. § 53g Abs. 4 vorgebracht. Im Wesentlichen geht es darum, dass gemäß § 53g Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 für die Durchführung einer Bürgerbefragung, soweit das Stadtrecht nicht Anderes bestimmt, die für die Wahl des Gemeinderates jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden sind. Ein „*Einspruchsverfahren*“ hat demnach nicht stattzufinden. Diese Begrifflichkeit entspricht nicht (mehr) der in § 25 Salzburger Gemeindewahlordnung im II. Hauptstück unter der Überschrift „*3. Abschnitt Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren Auflage des Wählerverzeichnisses*“ verwendeten Bezeichnung „*Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren*“. Das liegt aus ha. Sicht daran, dass bis zur Novelle des Salzburger Gemeindewahlordnung im Jahr 2013 (LGBl. Nr. 106/2013 vom 31.12.2013) das jetzige „*Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren*“ als „*Einspruchs- und Berufungsverfahren*“ bezeichnet wurde. Daher ist davon auszugehen, dass im Salzburger Stadtrecht 1966 die Formulierung nicht an die Gemeindewahlordnung angepasst wurde, was nunmehr in diesem Zusammenhang angeregt wird.

Zusammengefasst wurde in Bezug auf die bisherigen Ergebnisse der politischen Arbeitsgruppe und des Beschlusses des Gemeinderates vom 23.5.2023 überdies Folgendes festgelegt:

4.1. Stadtteilbezug allgemein

Soweit nach dem Beschluss vom 23.5.2023 ein Ortsbezug für diverse Instrumente vorgesehen war, wurde dieser politische Wunsch insoweit konkretisiert, als künftig die innerstädtischen sog. Wahlbezirke zur räumlichen Abgrenzung innerhalb des Stadtgebietes dienen sollen.

Für diese örtliche Bezugseinheit spricht aus politischer Sicht, dass diese den Menschen in der Stadt Salzburg insoweit grundsätzlich geläufig ist, als die jeweiligen Wahlsprengel auf diesen innerstädtischen sog. Wahlbezirken beruhen und dass diese im Wesentlichen den

Stadtteilen entsprechen. Im Gegensatz zu den Zählbezirken, die zuletzt 2012 geändert wurden und nicht den Stadtteilen entsprechen, sind die sog. Wahlbezirke seit Jahrzehnten unverändert, liegen kontinuierlich verschiedensten Wahlgängen auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene zugrunde und scheinen daher aus politischer und auch aus fachlicher Sicht eine taugliche Bezugsgröße für die Menschen in der Stadt Salzburg darzustellen.

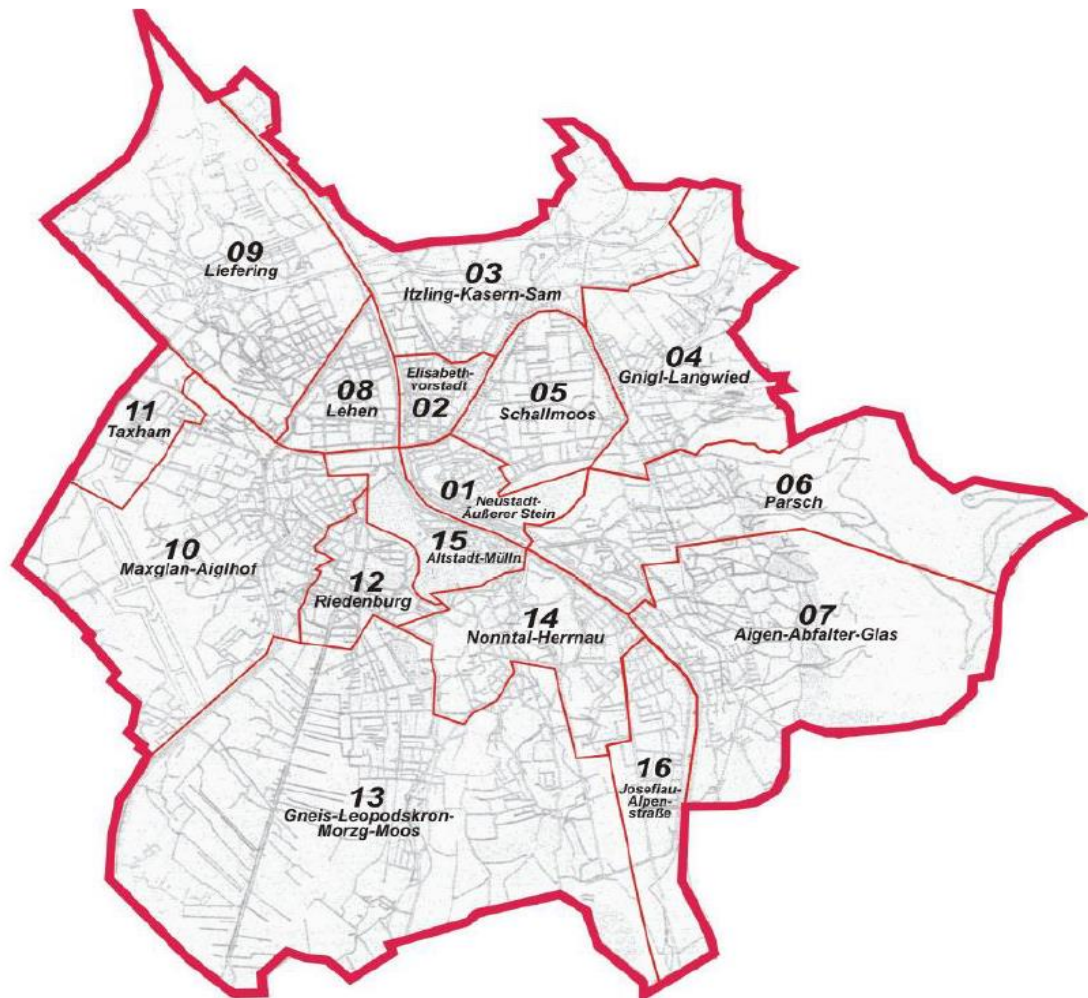
In der Stadt Salzburg sind innerstädtisch folgende sog. Wahlbezirke festgelegt:

01	Neustadt-Äußerer Stein
02	Elisabethvorstadt
03	Itzling-Kasern-Sam
04	Gnigl-Langwied
05	Schallmoos
06	Parsch
07	Aigen-Abfalter-Glas
08	Lehen
09	Liefering
10	Maxglan-Aiglhof
11	Taxham
12	Riedenburg
13	Gneis-Leopoldskron-Morzg-Moos
14	Nonntal-Herrnau
15	Altstadt-Mülln
16	Josefiau-Alpenstraße

Diesen innerstädtischen sog. Wahlbezirke liegt eine hausnummerngenaue Abgrenzung zugrunde, die bei den jeweiligen Wahlgängen regelmäßig seit Jahrzehnten angewendet wird (Beilage).

Planlich lassen diese sog. Wahlbezirke des Stadtgebietes in einer Übersicht wie folgt abgrenzen:

(Quelle: MA 2/01 – Stadtarchiv und Statistik, hier ohne Maßstab udgl.)



Sollten aus legistischer Sicht Bedenken gegen die Bezeichnung „Wahlbezirke“ bestehen, könnte aus fachlicher Sicht der MA 1/02 – Einwohner- und Standesamt in diesem konkreten Zusammenhang zum Beispiel der Begriff „Stadtteile“ odgl. verwendet werden.

4.2. Konkretisierung des Stadtteilbezuges bei Bürgerbegehren und Bürgerbefragungen (§ 53d NEU)

In Bezug auf die bestehenden Instrumente des Bürgerbegehrens und der Bürgerbefragung soll die Möglichkeit der Bezugnahme auf einen Teil des Gemeindegebietes der Stadt Salzburg in Konkretisierung des Beschlusses vom 23.5.2023 nur für jene Begehren und Befragungen geschaffen werden, die vom Gemeinderat beschlossen oder vom Bürgermeister angeordnet werden.

Ein Initiativrecht für räumlich innerhalb des Stadtgebietes begrenzte Bürgerbegehren und Bürgerbefragungen ist nicht vorgesehen.

4.3. Vorprüfungsverfahren (§ 53e Abs 3 letzter Satz NEU)

Im Hinblick auf das mit Beschluss vom 23.5.2023 vorgeschlagene sog. „Vorprüfungsverfahren“ wurde klargestellt, dass 200 gültige Unterstützungserklärungen zur Einleitung eines Vorprüfungsverfahrens vorgelegt werden müssen.

4.4. Stadtumfrage (§ 53j NEU)

Bezüglich der in Anlehnung an die Regelungen der Gemeindeordnung mit Beschluss vom 23.5.2023 vorgeschlagene Meinungsumfrage wurde von der politischen Arbeitsgruppe nunmehr festgelegt, dass die Bezeichnung des neuen Instruments „*Stadtumfrage*“ lauten soll.

Als Teilnahmeberechtigte sollen dabei in Konkretisierung des zit. Beschlusses in der Stadt Salzburg gemeldete Personen vorgesehen werden. Weitere Einschränkungen wurden von der politischen Arbeitsgruppe bewusst nicht getroffen.

Der Ortsbezug als räumliche Abgrenzung innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Salzburg wurde für dieses Instrument nach eingehender Diskussion nicht weiter als sinnvoll erachtet und daher im Vergleich zum Beschluss vom 23.5.2023 gestrichen.

Der politische Wille zur Einführung eines gesamtstädtischen Initiativrechts wurde dagegen beibehalten und soll 2.000 teilnahmeberechtigten Personen zukommen.

4.5. Bürgerinnen- und Bürgerräte (§ 53k NEU)

Was den Bürgerinnen und Bürgerrat betrifft, so sollen in Präzisierung des Beschlusses vom 23.5.2023 mögliche Mitglieder künftig Personen sein, die zum Zeitpunkt der Durchführung des Bürgerinnen- und Bürgerrates in der Stadt Salzburg gemeldet sind. Weitere Einschränkungen wurden politisch bewusst nicht getroffen.

Das Initiativrecht und die ausdrückliche Verankerung des Ortsbezugs werden in diesem Zusammenhang politisch im Gegensatz zum Beschluss vom 23.5.2023 nicht weiterverfolgt.

4.6. Formularmuster

Als Beilage zu diesem Amtsbericht wurde ein seitens des Fachamtes MA 1/02 – Einwohner- und Standesamt ausgearbeitetes Muster für ein Formular zum Zweck des Sammelns von Unterstützungserklärungen ausgearbeitet. Aus Sicht der politischen Arbeitsgruppe wurde angeregt, ein entsprechendes Formular seitens des Landesgesetzgebers verbindlich zu normieren. Gegebenenfalls könnte auch in Zusammenhang mit § 53e Salzburger Stadtrecht eine entsprechende Verordnungsermächtigung für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg vorgesehen werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Aus Sicht der Fachabteilung MA 1/02 – Einwohner- und Standesamt ist bei Umsetzung der Novellierungsvorschläge mit einer relevanten und nachhaltigen Erhöhung des finanziellen und personellen Aufwandes zu rechnen. Dies betrifft neben den bereitzustellenden personellen Ressourcen des zuständigen Amtes insbesondere auch jährliche Mehrausgaben für Drucke, Amtsausstattung, Transporte, Wahllokale, Beisitzer udgl.

Vor allem das Vorprüfungsverfahren, aber auch die geplanten zusätzlichen direktdemokratische Instrumente, werden voraussichtlich intensiv Ressourcen binden und auch die Zahl der erforderlichen Sitzungen der Hauptwahlbehörde erhöhen.

Dazu kommt, dass die Parteien nach Maßgabe des jeweiligen Wahlergebnisses eine entsprechende Anzahl von Beisitzerinnen und Beisitzern zu stellen haben. Sollte dies den Parteien gar nicht oder nicht im ausreichenden Ausmaß möglich sein, müssen als Ersatz dafür Bedienstete der Stadtverwaltung eingesetzt werden, was eine zusätzliche Belastung des Haushaltes bewirkt, die derzeit nicht abgeschätzt werden kann.

Aus Sicht der der Fachabteilung wäre je nach Häufung der Anwendungsfälle durchschnittlich je ein fünfköpfiges Team der MA 1/02 – Einwohner- und Standesamt mit der (Vor-)Prüfung und Abwicklung der neuen Instrumente direkter Demokratie sowie der auf Bundes- und Landesebene bestehenden Instrumente beschäftigt.

In diesem Zusammenhang ist zum Beispiel darauf hinzuweisen, dass in den vergangenen Jahren insgesamt ein starker Anstieg von Initiativen für Volksbegehren zu verzeichnen ist. Laut eines einschlägigen Berichtes des „Standard“ vom 21.6.2023 (*„Direkte Demokratie - Geschäft oder echtes Anliegen? Was hinter der Flut an Volksbegehren steckt“*) lagen – bezogen auf das Erscheinungsdatum des Artikels – seit 2022 insgesamt 32 Initiativen für Volksbegehren auf. Das entspricht mehr als einem Drittel aller 89 in der Zweiten Republik durchgeführten Volksbegehren. Aktuell können in der Stadt Salzburg für 96 beim BM für Inneres registrierte Volksbegehren Unterstützungserklärungen abgegeben werden.

Neben den beschriebenen Personalkosten, sind aktuell etwa € 400.000,-- (im Wesentlichen Personalkosten für Wahlkommissionen und Sachkosten wie Wahlinformation udgl.) pro durchzuführender Bürgerbefragung bzw. durchzuführendem Bürgerbegehren anzusetzen.

Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Neuregelungen lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die mit der Ausweitungen der Möglichkeiten der Instrumente der direkten Demokratie verbundenen finanziellen und personellen Mehraufwände aus Sicht des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg nach Maßgabe seines diesbezüglichen Beschlusses in einem angemessenen Verhältnis zur angestrebten Stärkung der Einbindung der Bevölkerung in die gemeindliche Willensbildung stehen. Die entsprechenden Vorsorgen sind im Rahmen der jährlichen Voranschläge zu treffen.

6. Zusammenfassung

Im Ergebnis wurden mit den Adaptierungen, die aus der Überarbeitung durch die politische Arbeitsgruppe gegenüber dem Vorschlag vom 23.5.2023 resultieren, sowohl einerseits Konkretisierungen der beabsichtigten Novellierungsvorschläge vorgenommen, als auch aus Sicht der politischen Arbeitsgruppe sinnvolle und angemessene Vereinfachungen erreicht. Durch diese Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag werden verschiedene mögliche Vollzugsprobleme hintangehalten sowie der zu erwartende Aufwand und die entsprechenden Kosten gesenkt.

Gleichzeitig ist aber davon auszugehen, dass sich die Zahl der Bürgerbefragungen/Bürgerbegehren erhöhen wird. Dazu kommen die neuen Teilnahmemöglichkeiten am politischen Willensbildungsprozess in Form der Stadtumfrage und der Bürgerinnen- und Bürgerräte. Die Bereitstellung und Inanspruchnahme dieser neuen Instrumente wird zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen.

7. Beschluss

Die Magistratsdirektion erstattet folgenden

Amtsvorschlag

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Stadt Salzburg tritt an den Landesgesetzgeber mit dem Ersuchen heran, den vorliegenden Novellierungsvorschlag zu prüfen und das geltende Salzburger Stadtrecht 1966 dahingehend abzuändern, dass die Novellierungsvorschläge im Rahmen der legislatischen Möglichkeiten weitestgehend umgesetzt werden.

Der Sachbearbeiter:
Dr. Martin Floss

Der Magistratsdirektor:
Dr. Maximilian Tischler

Elektronisch gefertigt

Gesehen:
Der Bürgermeister:
Dipl. Ing. Harald Preuner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>